

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/3784**

Alle Abg

27. August 2020

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Integrationsausschusses am 19. August 2020**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wie in der o. g. Ausschusssitzung zugesagt, übersende ich hiermit zur Information der Ausschussmitglieder meinen durch Frau Staatssekretärin Güler gehaltenen Bericht zum Kommunalen Integrationsmanagement in verschriftlichter Form.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße



**Mündlicher Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration**

**vertreten durch die Staatssekretärin für Integration**

**Sitzung des Integrationsausschusses am 19. August 2020**

**Handlungskonzept sowie aktueller Stand der Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements in NRW**

– Es gilt das gesprochene Wort! –

Ich freue mich sehr, dass ich heute die Gelegenheit habe, Sie über den Stand der Umsetzung unseres neuen Förderprogrammes „Kommunales Integrationsmanagement“ informieren zu können.

Gelingende Integration ist ein Prozess, der eine gute Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich der Integration voraussetzt. Das Ziel muss die Entwicklung einer gut funktionierenden Prozesskette sein, bei der die Bedarfe der neu zugewanderten Menschen handlungsleitend sein müssen. Die Kommunen haben dabei eine herausragende Rolle sowohl bei der strategischen Steuerung als auch bei der operativen Umsetzung von integrationspolitischen Maßnahmen. Um die Kommunen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen, fördern wir im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagement folgende drei Bausteine:

1. **Förderrichtlinie** zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (**strategischer Overhead**) in den KI-Kommunen
2. **Fachbezogene Pauschale** für Personalstellen, um ein **rechtskreisübergreifendes individuelles Case-Management** für die operative Basis des Kommunalen Integrationsmanagements einzurichten.
3. **Fachbezogene Pauschale** für zusätzliche **Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden** zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

Wie Sie wissen, haben wir im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020 die haushaltstechnischen Voraussetzungen dafür geschaffen, die Förderrichtlinie ab dem 1. Juli 2020 umzusetzen, ebenso wie das rechtskreisübergreifende, individuelle Case Management. Dieser Zeitraum ist gewählt worden, weil bis zum 30. Juni 2020 diese Aufgaben auch aus dem §14 c des Teilhabe- und Integrationsgesetzes finanziert werden konnten. Der Geltungszeitraum für die fachbezogene Pauschale für Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden hat bereits im Januar 2020 begonnen.

Leider hat die Corona-Pandemie unsere Zeitplanung kräftig durcheinandergewirbelt. Ich bitte daher um Verständnis, dass wir die Erstellung der Förderrichtlinie für den strategischen Overhead (Baustein 1) den äußeren Umständen anpassen mussten, während beide fachbezogenen Pauschalen wie im Haushaltsplan 2020 festgelegt umgesetzt wurden.

So ist die Auszahlung der fachbezogenen Pauschale für die Case-Management-Stellen wie geplant ab dem 1. Juli 2020 erfolgt. Über die Auszahlung der fachbezogenen Pauschale für die zusätzlichen Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden habe ich die Sprecherinnen und Sprecher bereits im April informiert.

Für die konstruktive und engagierte Teilnahme durch Kreise und kreisfreie Städte auch unter den Pandemiebedingungen möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Die Förderrichtlinie wird derzeit in der Landesregierung abgestimmt. Wir haben zwischenzeitlich auch den Durchführungszeitraum der Mittel für die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements aus dem §14 c des Teilhabe- und Integrationsgesetzes entsprechend angepasst, so dass diese bis zum 31. August 2020 verwendet werden können.

Um die Kommunen dennoch schon in die Lage zu versetzen, vor Ort mit der anspruchsvollen Planung für die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements zu beginnen, haben wir ihnen das „Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM)“ zugesendet, das auf der Internetseite meines Hauses heruntergeladen werden kann.

Das „Handlungskonzept“ ersetzt nicht die Förderrichtlinie, sondern trifft schon einmal inhaltliche Aussagen zur gewünschten Zusammenarbeit der Kreise mit den kreisangehörigen Kommunen oder zur Entwicklung eines abgestimmten Beratungskonzeptes, in das sich der von uns geförderte Ansatz eines rechtskreisübergreifenden, individuellen Case Managements sinnvoll einfügen muss.

Das „Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement“ ist also eine Orientierungshilfe und ein Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements. Es gibt Empfehlungen und erläutert Vorgaben, die als Nebenbestimmungen bei den fachbezogenen Pauschalen oder in der Förderrichtlinie als Zuwendungs voraussetzungen aufgeführt werden.

Das „Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement“ versteht sich insofern als ein integriertes Steuerungskonzept, mit dem es gelingt, die vielfältigen Angebote und Leistungen in der Integrationsarbeit innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung zu koordinieren und einheitlich auszurichten.

Dazu braucht es einen strategischen Ansatz sowie Verwaltungs- und Netzwerkstrukturen, die in der Lage sind, die strategischen Ziele nachhaltig umzusetzen. Wir gehen davon aus, dass das Kommunale Integrationsmanagement in erster Linie bei den

Kommunalen Integrationszentren angesiedelt wird. Abweichende Organisationsentscheidungen sind auch möglich, wenn diese konzeptionell begründet werden. Gleichwohl ist mir sehr wichtig, dass wir mit diesem neuen Förderinstrument auch die Rolle der Kommunalen Integrationszentren in den Kreisen und kreisfreien Städten stärken.

Dabei sind folgende Punkte in dem „Handlungskonzept“ von großer Bedeutung:

Im Kapitel 1.3. „Strukturansatz des Kommunalen Integrationsmanagements“ wird ausführlich beschrieben, wie die Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter und Behörden gestärkt werden kann, die Dienstleistungen zur Integration von Zuwanderern erbringen. Dazu zählen beispielsweise Ausländer- und Jugendämter, Einbürgerungsbehörden, Schulamt, Kommunales Integrationszentrum, Arbeitsagenturen und Jobcenter, Strukturen der Familienbildung- und Familienberatung sowie Akteure der Zivilgesellschaft und der Freien Wohlfahrtspflege.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der in Kapitel 1.4. beschriebenen „Fallorientierung“ zu. Im Kommunalen Integrationsmanagement wird der einzelne Mensch mit seiner Lebensbiographie in den Blick genommen und die verschiedenen Dienststellen dahingehend qualifiziert und unterstützt, dass sie eine gemeinsame Analyse und Unterstützung für die Neuzuwanderer erarbeiten.

Im Kapitel 1.6. „Fallorientierung und Strukturansatz“ wird der Fokus auf die Zusammenarbeit der Ämter und Behörden untereinander und insbesondere mit der Freien Wohlfahrtspflege gelegt. Dies ist deshalb von großer Bedeutung, weil die Mittel für Case Management-Stellen auch an die Träger der Freien Wohlfahrtspflege weitergeleitet werden können, aber zugleich die Steuerungsverantwortung in der Kommune verbleiben muss. So muss auch sichergestellt werden, dass die Erkenntnisse aus der Praxis weitergegeben werden und so Beiträge zur Optimierung der Verwaltungsabläufe und Integrationsprozesse leisten. Daher wird empfohlen zumindest ein Drittel der geförderten Case Management-Stellen bei der Kommune anzusiedeln.

Das Kommunale Integrationsmanagement ist kein kurzfristig angelegtes Förderprogramm, sondern soll fester und dauerhafter Bestandteil unserer integrationspolitischen Förderlandschaft werden. Sie werden verstehen, dass ich an dieser Stelle nicht den Haushaltsberatungen vorgreifen kann, aber die Förderung ist aufwachsend und auf Dauer ausgerichtet.

Sobald wir die Förderrichtlinie abgestimmt und veröffentlicht haben, wird auch der Landtag darüber informiert.

Bereits jetzt können die Kommunalen Integrationszentren die Beratung der Landeskoordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren bei der Planung in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Antragstellung sollen die Kommunen auch durch digitale Informations- und Beratungsformate unterstützt werden.

Zum Abschluss ist es mir noch einmal wichtig, darauf hinzuweisen, dass wir mit dem Förderprogramm keine Organisationsentscheidung für die Kommunen vorgeben, son-

dern durch die strategische Bedeutung des Case Managements in erster Linie die Zusammenarbeit der ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration in einer Kommune auf der Steuerungsebene koordinierend verbessern oder stärken wollen.

So bestehen je nach Lebenslage des Neuzugewanderten unterschiedliche Herausforderungen, die hintereinander, oft aber auch parallel bewältigt werden müssen, wie beispielsweise ausländerrechtliche Fragestellungen, gesellschaftliche und rechtliche Orientierung, Integration in Bildung und Arbeit, Wohnen oder Gesundheit.

Das Ziel muss ein reibungsloses Ineinandergreifen der verschiedenen Unterstützungsangebote für diese Bedarfe sein.

Wir wollen nicht die Fehler der Vergangenheit wiederholen, sondern möglichst früh die Weichen für eine bestmögliche und umfassende Integration in unsere Gesellschaft stellen.